

Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen
Bürger- und Ordnungsamt

Merkblatt zu Festen und Veranstaltungen in Leinfelden-Echterdingen **- Sicherheit und Brandschutz -**

Allgemeines

1. Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (6-8 Wochen vorher) anzumelden beim:
**Bürger- und Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen,
Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Telefon 0711/ 1600-277,
ordnungsangelegenheiten@le-mail.de oder Fax 0711/ 1600-262.**
Der hierfür erforderliche Vordruck „Anmeldung einer Veranstaltung“ ist auf der Homepage der Stadt Leinfelden-Echterdingen eingestellt.
2. Es ist eine für die Veranstaltungsleitung verantwortliche Person sowie eine Stellvertretung zu benennen, die während der Veranstaltung ständig vor Ort anwesend ist und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu sorgen hat.
3. Für fliegende Bauten und Zelte sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für fliegende Bauten (FIBauVwV) zu beachten. Zur Gebrauchsabnahme sind dem Baurechtsamt insbesondere Prüfbücher, Ausführungsgenehmigungen, ggf. Sachverständigen Prüfberichte vorzulegen.

Aufbau

4. Die Veranstaltungsleitung ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebs muss die Veranstaltungsleitung oder eine von ihr beauftragte Stellvertretung ständig anwesend sein.
5. Alle Stände- oder sonstigen Ein- und Aufbauten sind standsicher zu errichten und müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen.
6. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können. Bodenbeläge sind rutschfest zu verlegen.
7. Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein.
8. Kabeltrommeln müssen vor Inbetriebnahme vollständig abgerollt werden. Bewegliche Mehrfachsteckdosen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dürfen grundsätzlich nicht hintereinander gesteckt werden (Überlastungsbrandgefahr!).
9. Bei Schneefall und Eisglätte sind die Bereiche vor den Notausgängen und die Rettungswege im Freien unverzüglich, im Bedarfsfall wiederholt, zu räumen und begehsicher zu machen.

Rettungswege / Flächen für die Feuerwehr

10. Die Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Außenbereich sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind ständig in voller Breite freizuhalten. Insbesondere ist es verboten, dort Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände abzustellen oder zu lagern.
Beschilderungen wie „Feuerwehruzufahrt/ -zugang“, „Feuerwehrfläche“, „Feuergasse“ sind zu beachten.
11. Löschwasserhydranten für die Feuerwehr sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
Hinweis Hydrantenschild: Weißes Schild mit rotem Rand und Beschriftung z.B. H 100.

Hinweis: Falsch geparkte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Betriebsvorschriften / Brandschutz

12. Innerhalb von Räumlichkeiten, die im Rahmen der Veranstaltung für Besucher genutzt werden, herrscht **absolutes Rauchverbot**. Festzelte sind hiervon ausgenommen.
13. Innerhalb von Räumlichkeiten, die im Rahmen der Veranstaltung für Besucher genutzt werden, müssen sämtliche zur Einrichtung, Ausstattung und Ausschmückung verwendeten **Materialien mindestens schwerentflammbar** sein.
14. **Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich nicht erlaubt (Grillfeuer sind hiervon ausgenommen).**
Ausnahmen hiervon sind beim Bürger- und Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen.
Innerhalb von baurechtlich anerkannten Versammlungsstätten sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
15. Bei der **Verwendung von Gasanlagen mit Gasflaschen** sind die gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung, Betrieb und Transport von Gasen, einschließlich deren Leitungen und Anschlüsse, einzuhalten. Die Gasanlagen müssen von einem Sachkundigen für Gasgeräte geprüft sein, ein Nachweis ist vorzulegen, bzw. eine Siegelung (jährliche Prüfung) muss vorhanden sein. Hinweise finden sich z.B. bei der BG Nahrungsmittel in der Broschüre: Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben ASI 8.04.
Reserve- und leere Gasflaschen dürfen **nicht** im Stand aufbewahrt oder gelagert werden. Bei Lagerung außerhalb des Standes, muss gewährleistet sein, dass keine unbefugten Personen Zugang oder Zugriff darauf haben. Es sind ggf. verriegelbare Metallschränke zu verwenden.

Gasheizungen aller Art (auch Gaskatalytheizungen) sind nicht erlaubt!



Zur Zubereitung von Speisen sind Gasflaschen erlaubt, eine Flasche je Kochstelle. Flaschenwechsel in der Betriebszeit ist **nicht erlaubt**, nach dem Wechseln muss mittels Lecksuchspray auf Dichtigkeit geprüft werden. Die Personen müssen mit dem Umgang der Tätigkeit vertraut bzw. eingewiesen sein.

Im Außenbereich sind sogenannte Heizpilze nur erlaubt, wenn die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden und diese gegen Umfallen gesichert sind, z.B. am Boden befestigt oder mit Gewicht beschwert werden.

16. An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. in denen Gasgeräte und elektrische Koch- und Zubereitungsgeräte benutzt werden, ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein **Feuerlöscher** PG 6 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Hinweis: CO₂ (Kohlendioxid) Feuerlöscher sollten nicht verwendet werden!
17. Bei der Verwendung von Fritteusen und anderen Zubereitungen mit flüssigem Fett muss ein Fettbrandlöscher Typ F6 (gelber Ring oben am Löscher) vorgehalten werden.
18. Handfeuerlöscher müssen regelmäßig (2-jährlich) geprüft werden, ein Wartungssiegel muss am Löscher vorhanden sein. Dosenfeuerlöscher dürfen **nicht** verwendet werden.

Allgemeine Betriebsvorschriften

19. Für Besucher zugängliche Geräte, Apparaturen, Anlagen etc. dürfen nur unter Aufsicht von Fachpersonal bedient werden.
20. **Geeignete Abfallbehälter** sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren. Sie sind so aufzustellen, dass die erforderlichen Rettungswegbreiten nicht beeinträchtigt werden.
21. Den mit der Überwachung beauftragten Personen (Feuerwehr, Polizei, Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes, Baurechtsamtes der Stadtverwaltung) ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

22. Es ist ggf. nach Absprache mit dem Bürger- und Ordnungsamt ein Ordnungsdienst mit einer ausreichenden Anzahl von Ordnungsdienstkräften einzurichten. Das Ordnungspersonal ist vorab eingehend über die wahrzunehmenden Aufgaben und das Verhalten im Notfall zu belehren.
23. Es ist ggf. nach Absprache mit dem Bürger- und Ordnungsamt ein Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache in ausreichender Stärke einzurichten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Notfall schnelle ärztliche Hilfe gewährleistet ist.
24. Die Bestimmungen des Gaststätten- und Gewerberechts, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über den Ladenschluss sind zu beachten. Im Bedarfsfall sind beim Bürger- und Ordnungsamt entsprechende Anträge zu stellen.

Ansprechpartner zum Brandschutz

Herr Klaus Alrutz

Tel: 0711/ 1600-735

Fax: 0711/ 1600-686

Email: k.alrutz@le-mail.de

Ansprechpartner für Fliegende Bauten und Zelte beim Baurechtsamt

Herr Frank Hermle

Tel.: 0711/1600-604

Fax: 0711/1600-686

Email: f.hermle@le-mail.de